

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann
(*Aktenzeichen BCS 2/17*)

– **Beschwerdeführer zu 1)** –

und

des Florian Rappen
(*Aktenzeichen BCS 3/17*)

– **Beschwerdeführer zu 2)** –

gegen

das Gremium des Studierendenrats der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

ergeht folgender B E S C H L U S S:

**Die Verfahren BCS 2/17 und BSC 3/17 werden verbunden.
Führendes Aktenzeichen ist BCS 3/17.**

I.

Beide Beschwerdeführer verfolgen mit ihrer Beschwerde (BCS 2/17 vom 17.01.2017, mit Nachtrag vom 24.01.2017; BCS 3/17 vom 25.01.2017) das Ziel, dem Beschwerdegegner die Auflage zu erteilen, die Reihenfolge von Änderungsanträgen in der Haushaltsdebatte nach der Reihenfolge des Geldvolumens zu behandeln. Anknüpfungspunkt für ihren Antrag ist die Debatte um den Haushalt auf der Sitzung des Beschwerdegegners am 17.01.2017.

Darüber hinaus begehrt der Beschwerdeführer zu 3) die Aufhebung des Beschlusses über den Haushalt (TOP 10 der Sitzung).

II.

Die Verbindung kann erfolgen, da beide Verfahren denselben Antragsgegenstand behandeln. Die beiden Beschwerdeführer begehren aufgrund der Sitzung vom 17.01.2017 übereinstimmend die Erteilung der Auflage hinsichtlich der Reihenfolge von Änderungsanträgen in der Haushaltsdebatte.

*Christina
Wendt*

Belma Bekos

*Stephan
Herold*

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

– Beschwerdeführer zu 1) –

und

des Florian Rappen

– Beschwerdeführer zu 2) –

gegen

das Gremium des Studierendenrats der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– Beschwerdegegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 25.01.2017 beschlossen:

- 1) **Der Beschluss des Beschwerdegegners über den Haushalt (TOP 10) vom 17.01.2017 wird aufgehoben.**
- 2) **Dem Beschwerdegegner wird die Auflage erteilt, künftige Änderungsanträge zum Haushaltsplan nach Reihenfolge des Geldvolumens, das sie verschieben, zu behandeln.**

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.01.2017 lud der Vorstand des Beschwerdegegners um 0:00 Uhr und 59 Sekunden zu seiner Sitzung am 17.01.2017 ein, die auch an diesem Tag

stattfind. Die Beschlussfähigkeit wurde durch die Sitzungsleitung festgestellt, obwohl nicht alle Gremiumsmitglieder anwesend waren.

Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 10 wurde der Haushalt behandelt und über diesen für das Haushaltsjahr 2017 debattiert. Entgegen der Einwände der Beschwerdeführer, die beide Mitglieder des Gremiums des Beschwerdegegners sind, wurden die jeweiligen Änderungsanträge zu diesem TOP chronologisch nach zeitlichem Eingang behandelt sowie danach, inwieweit sie einander unmittelbar konkurrierten. Dies war schon bei vorherigen Beschlussfassungen so üblich gewesen.

Die Beschwerdeführer sind nun der Ansicht, dass die Bearbeitung von Änderungsanträgen nach der Reihenfolge deren Geldvolumens erfolgen müsse, was sich aus dem Wortlaut des § 12 Absatz 5 Satz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft (GO) ergäbe. Der Beschwerdeführer zu 2) meint zudem, dass die Abstimmung zum Haushalt auf der Sitzung vom 17.01.2017 unwirksam sei, da bereits aus diesem Grund formelles Rechts verletzt sei. Entsprechend ergäbe sich daraus eine Unwirksamkeit der Änderungsanträge hinsichtlich des Haushalts auf dieser Sitzung.

Der Beschwerdeführer zu 2) beantragt daher sinngemäß,
den Beschluss über den Haushalt (TOP 19) vom 17.01.2017 aufzuheben.

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) beantragen zudem,
dem Beschwerdegegner die Auflage zu erteilen, künftige Änderungsanträge zum Haushaltsplan nach Reihenfolge des Geldvolumens, das sie verschieben, zu behandeln.

Er beantragt,
die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdegegner meint, dass Änderungsanträge nicht zwingend nach ihrer Höhe zu reihen seien.

Die beiden Beschwerden wurden durch Beschluss der Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft vom 25.01.2017 verbunden.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde ist auch begründet.

1) Der Beschluss des Beschwerdegegners über den Haushalt vom 17.01.2017 ist aufzuheben. Er ist rechtswidrig, da er unter formellen Mängeln leidet, die nicht heilbar sind.

- a) Voraussetzung für das formell rechtmäßige Zustandekommen von Gremiumsbeschlüssen ist die ordnungsgemäße Ladung des Gremiums sowie seine tatsächliche Beschlussfähigkeit während der Sitzung. Die Mitglieder des Gremiums müssen dabei gemäß § 4 Abs.1 S. 1 und 2 der Geschäftsordnung spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung elektronisch oder brieflich eingeladen werden. Die Ladungsfrist muss den Gremiumsmitgliedern in vollem Umfang zur Vorbereitung auf die Sitzung zu Verfügung stehen. Der Tag des Zugangs der Ladung der Tag der Sitzung des Gemeinderats werden daher nicht mitgezählt (eine vergleichbare Regelung dazu findet sich in § 35 Abs.2 S.1 ThürKO; vgl. UCKEL/HAUTH/HOFFMANN, Kommunalrecht in Thüringen, 10.22 zu § 35 ThürKO, Ziff.6). Diese Vorbereitungsfrist ist hier jedoch nicht gewahrt worden, ein Ladungsmangel ist gegeben.

Zwischen der Einladung am 13.01. und der Sitzung am 17.01. liegen keine vier Werktage, sondern lediglich drei. Dass dabei die Einladung um 0:00 Uhr versandt wurde, findet keine Beachtung, da die Ladungsfrist in der gedachten Sekunde um 24:00 Uhr des Vortages abgelaufen, jedenfalls aber um 0:00 Uhr und 59 Sekunden nicht mehr gewahrt war.

Auch kommt eine Heilung hier nicht in Betracht. Eine solche ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich, die kumulativ vorliegen müssen. Bei Vorliegen eines Ladungsmangels besteht grundsätzlich keine Teilnahmepflicht, da hierfür eine ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt ist. Dennoch kann sich ein verspätet geladenes Mitglied entscheiden, gleichwohl zur Sitzung zu erscheinen. Sind hingegen alle Mitglieder fehlerhaft - also

verspätet - geladen worden und ist auch nur 1 Gremiumsmitglied in der Sitzung nicht anwesend, so kommt eine Heilung wegen des Ladungsmangels nicht in Betracht. Bis zum Erscheinen des letzten Mitglieds ist das Gremium beschlussunfähig; nicht darunter inbegriffen sind jedoch Mitglieder, die zwar zunächst erschienen sind, jedoch vorzeitig die Sitzung verließen, ohne den Ladungsmangel geltend zu machen (UCKEL/HAUTH/HOFFMANN, Kommunalrecht in Thüringen, 10.22 zu § 35 ThürKO, Ziff. 8.1). Zudem muss das mangelhaft geladene und dennoch erschienene Mitglied darüber hinaus zu erkennen geben, dass es aus dem Ladungsmangel keine Folgerungen ziehen will. Dabei darf die Rüge allerdings nicht nachträglich erfolgen, da dies rechtsmissbräuchlich wäre (UCKEL/HAUTH/HOFFMANN, a.a.O., Ziff.3).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen nicht gegeben gewesen, denn zur Sitzung am Abend des 17.01.2017 erschienen bereits nicht alle Gremiumsmitglieder. Es ist nicht auszuschließen, dass diese bei einer ordnungsgemäßen Ladung gekommen wären, sodass die Möglichkeit der Heilung hier zu verwehren ist.

Die Folge eines solchen Ladungsmangels ist die Beschlussunfähigkeit des gesamten Gremiums, auch wenn im Übrigen das Quorum der Beschlussfähigkeit erreicht worden war.

- b) Weitere Voraussetzung der formellen Rechtmäßigkeit von Beschlüssen ist die Einhaltung der Regelungen der Satzung sowie der auf ihr basierenden Ordnungen wie der Geschäftsordnung (GO). Die Verfahrensregelungen der GO wurden hier nicht in Gänze eingehalten. Nach § 12 Abs.5 S.4 GO ist über den „am weitesten reichenden“ Änderungsantrag zuerst abzustimmen. Die in der Sitzung am 17.01.2017 angewandte Praxis widerspricht unabhängig von der einzelnen Auslegung dem Wortlaut dieser Vorschrift. Eine Behandlung von Änderungsanträgen nach Zeitpunkt des Eingangs jedenfalls – wenn auch nur teilweise – ist zumindest nicht mehr von diesem Wortlaut gedeckt.
- c) Folge der Verstöße gegen formelles Recht ist die Aufhebung des Beschlusses in seiner Form vom 17.01.2017 gemäß § 35 Abs.1 Nr.2 der Satzung.

Die Neubehandlung des TOP hat gemäß § 3 Abs.3, § 5 Abs.5 GO, § 24 Abs.2 der Satzung zu erfolgen.

2) Dem Beschwerdegegner ist die Auflage zu erteilen, künftige Beschlüsse hinsichtlich der Änderungsanträge zum Haushaltsplan gemäß dem oben stehenden Tenor zu fassen. Es liegt ein Verstoß gegen formelles Recht vor und zudem besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auflage.

a) Durch § 12 Abs.5 S.4 GO wird festgelegt, dass der „am weitesten reichenden“ Änderungsantrag zuerst durch Abstimmung zu behandeln ist. Der Begriff ist dabei in der Normierung der GO mangels Bestimmtheit grundsätzlich ungeeignet, um allein durch den Wortlaut die vorrangige Abstimmung des Änderungsantrages mit dem jeweils höchsten Geldwert zu verlangen. Ein „weit Reichen“ wäre dabei nach einer rein formal-juristischen Betrachtung durchaus dahingehend auszulegen, dass die Anzahl von Folgeverträgen oder Folgeverpflichtungen auch mit geringem Kostenumfang primär zu behandeln wäre, wohingegen Anträge mit einer geringeren Anzahl, jedoch einschneidenderen Folgen hinten an stehen müssten. Eine Ausnahme ist nur dann denkbar, wenn es sich um Änderungsanträge handelt, die einer Höhe nach überhaupt bestimmbar sind. Bei entsprechenden Anträgen zum Haushalt handelt es sich jedenfalls um solche der Höhe nach bestimmbaren Änderungsanträge, die miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden können. Es sind daher die Änderungsanträge nach der Reihenfolge des Geldvolumens zu behandeln, das sie in einer Haushaltsdebatte jeweils verschieben.

Diese Regelung des § 12 Abs.5 S.4 GO ist vorliegend nicht eingehalten worden. Der Beschwerdegegner hat bislang vielmehr nach anderen Kriterien die Reihenfolge der Abstimmung über die jeweiligen Änderungsanträge bewertet und – zumindest nicht konsequent – die Änderungsanträge nach ihrer Höhe behandelt. Ein Abweichen von dieser Vorschrift ist hingegen nicht zulässig, da sie durch ihre Formulierung im Indikativ („*wird...abgestimmt*“) keine Ausnahmen formuliert.

Daraus resultiert allerdings nicht zugleich die Regelung, dass jeder einzelne Änderungsantrag streng ausschließlich nach seiner Höhe zu bewerten ist. Denn für den Fall, dass ein Änderungsantrag sich auf einen bereits zuvor gestellten Änderungsantrag bezieht, jedoch dessen Höhe nicht erreicht, korrespondiert er unmittelbar mit dem Änderungsantrag. Insoweit ist durch die Sit-

zungsleitung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Praktikabilität geboten, unmittelbar korrespondierende Folgeänderungsanträge in derselben Beschlussfassung zu behandeln.

- b) Das Interesse an der Erteilung der Auflage ergibt sich aus der konkreten Wiederholungsgefahr, da in der Sitzung am 17.01.2017 angewandte Praxis bereits in der Vergangenheit mehrfach angewandt worden war und zudem in der Zukunft weitere Änderungsanträge zum Haushalt erfolgen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer, dem Beigeladenen sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 20 Abs.2 Satzung.

*Christina
Wendt*

Belma Bekos

*Stephan
Herold*